

der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft mittheilte, worin der Wunsch ausgesprochen war, daß die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft auf den Antrag eingehen und ebenfalls Commissarien behuf weiterer Verhandlung ernennen möge. Zugleich bemerkte die Königliche Regierung, daß sie durchaus geneigt sei, dem diesseitigen Antrage Gewährung zu verschaffen, daß sie aber, wenn sie desungeachtet Bedenken getragen habe, sofort eine Vorlage zum Vereinigungs-Plane zu machen, von der Ansicht geleitet sei, daß es rathsam erscheine, zunächst auch die Wünsche der Calenbergschen Landschaft in dieser Beziehung kennen zu lernen.

Hierauf notificirte der engere Ausschuß der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft in einem an das landschaftliche Collegium gerichteten Schreiben vom 3. Februar 1849:

daß die Calenbergsche Landschaft beschlossen habe, auf den hiesigen Antrag hineinzugehen, und die bereits wegen einer gleichen Vereinigung der dortigen Brandcasse mit der Hildesheimischen angeordnete landschaftliche Commission beauftragt habe, mit den diesseitigen Commissarien wegen der gedachten Vereinigung beider Brandcassen zusammenzutreten, daß jedoch die Vorlage eines Planes für eine solche Vereinigung Seitens der Königlichen Regierung, sowie die — von der Königlichen Regierung — anheimgegebene Beiordnung eines landesherrlichen Commissarius für jetzt abgelehnt sei.

Nunmehr traten nach Beseitigung einiger Hindernisse die beiderseitigen Commissarien am 29. und 30. October v. J. in Hannover, unter Zuziehung der Landyndiken beider Landschaften, in directe Verhandlung. Es hatten indeß die Verhandlungen, bei denen auf den Wunsch der Calenbergschen Commissarien, die zwischen denselben und den Commissarien der Hildesheimischen Landschaft über die Vereinigung der Calenberg-Grubenhagenschen mit der Hildesheimischen Brandcasse zu Stande gekommene Vereinbarung vom 28. Juli 1849, von welcher wir sub nro. 1 Abschrift hier anzuschließen uns beehren, als Leitfaden diente, keinen Erfolg, indem ungeachtet aller unsererseits gemachten Vermittelungs-Versuche, in den wesentlichsten Puncten divergirende Ansichten unter den beiderseitigen Commissarien blieben, wie solches des Mehreren aus den in beglaubter Abschrift sub nris. 2 und 3 gehorsamst beigefügten Conferenz-Protocollen vom 29. und 30. October 1849 hervorgeht.

Da wir indeß, nach Maßgabe der Eingangs dieses gedachten Beschlussesnahmen der hochlöblichen Landschaft, hiermit unseren Auftrag noch nicht für erledigt halten konnten, so machten wir, nachdem uns die erbetenen Abschriften der obigen Conferenz-Protocolle zugegangen waren — wir erhielten dieselben erst auf wiederholte Anforderung unterm 1/3. Februar d. J. — am 7. Febr. a. c. der Königlichen Regierung Anzeige von dem Fehlschlagen der zeitherigen Verhandlungen, und verstellten zu deren Erwägung: ob etwa Regierungsseitig nunmehr noch der Versuch einer zu erreichenden Vermittelung in dieser wichtigen Sache zu machen sei?

Hierauf communicirte die Königliche Regierung unterm 22/26. Juni d. J. einen Regierungsseitig vorläufig genehmigten Entwurf zu einem Vereinigungs-Vertrage mit dem Bemerken, daß der Ministerial-Referent Nieper beauftragt sei, auf Einladung der Commissarien an einer Berathung darüber Theil zu nehmen und die erforderliche Erläuterung zu geben, und daß übrigens Königliche Regierung der Ansicht sei, daß unter Vermittelung der beiderseitigen Landyndiken mit dem Regierungs-Commissarius der Tag für die Berathung über den Entwurf zu verabreden sein werde.